

Ne 558
46

1927.8400

grop. 20. 1. 28
Lr.

Der Schrebergärtner

Mitteilungsblatt des Schrebergarten-Vereins zu Stralsund E. V.

(Ortsverband der Schrebergarten- und Kleingarten-Vereine).

Herausgegeben vom Schrebergarten-Verein zu Stralsund E. V. — für die Schriftleitung verantwortlich: Martin Pagel, Stralsund — Druck und Verlag von Ferdinand Strauß in Stralsund

„Der Schrebergärtner“ erscheint als regelmäßige Beilage; er bringt wertvolle gartentechnische Aufsätze und Ratsschläge für den Kleingärtner

Einschlägige Anzeigen sind von größtem Erfolge. Inzerenten innerhalb des Bezirks zahlen für die 95 mm breite Zeitspalt 30, auswärtige 40 Pf.

Stralsund, 23. Februar 1927.

4. Jahrgang.

Zwangsdurchführung des Verbots der Generalpacht.

Nach § 5 Abs. 1 R.G.D. dürfen Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung als Kleingärten außer durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts nur durch solche Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens gepachtet und nur an solche verpachtet werden, die als gemeinnützig anerkannt sind. In Preußen werden in Ausführung des § 5 R.G.D. Kleingartenvereine als gemeinnützige Kleingartenunternehmen vom Regierungspräsidenten anerkannt. Die Anerkennung ist stets nur widerruflich zu erteilen. Der Widerruf wirkt als Verbot der Generalpacht.

Die dem Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands angeschlossenen Verbände und Vereine sind wesentlich interessiert daran, daß das Verbot der Generalpacht auch beachtet wird. Denn der Reichsverband buldet in seinen Reihen nur solche Verbände und Vereine, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Meist sind es außerhalb des Reichsverbands stehende Organisationen, denen die Gemeinnützigkeit versagt oder die zuerteilte Anerkennung wegen nicht ordnungsmäßiger Geschäftsführung wieder entzogen werden muß. Das bekannteste Beispiel eines Widerrufs der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bildet die in Konkurs geratene und jetzt eingegangene Berliner Landpachtgenossenschaft.

Ein Verbot zur Ausübung der Generalpacht kann auch zwangsweise durchgesetzt werden. Das Recht der Obrigkeit zu Anordnungen, Geboten und Verböten enthält auch das Recht, zur Durchführung der getroffenen Anordnungen Zwangsmittel anzudrohen und anzuwenden. In Preußen kommen in Betracht die §§ 132 bis 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195).

Die Entziehung der Befugnis zur Generalpacht zielt auf eine Unterlassung der Pachtung von Land zum Zwecke der Weiterverpachtung als Kleingartenland ab. Soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar kann der Regierungspräsident Geldstrafen bis zur Höhe von 1000 RM., für den Fall des Unvermögens Haft bis zu 6 Wochen festsetzen (§ 132 Landesverwaltungs-gesetz in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 — Reichsgesetzblatt I S. 44 — und Verfügung vom 30. Juni 1925 — Ministerialblatt für die preussische innere Verwaltung S. 747). Der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorhergehen.

Die Strafe kann gegen die verantwortlichen Leiter des Verbandes sowohl wie gegen die Unterpächter festgesetzt werden. Bleiben Geldstrafen ohne Erfolg, d. h. wird trotz der Geldstrafen Generalpacht fortgesetzt, so kann auch unmittelbarer Zwang angewendet werden, indem z. B. die betreffenden Ländereien zwangsweise geräumt und gesperrt werden. Alles Nähere ergibt sich aus den bereits erwähnten §§ 132 bis 133 des Landesverwaltungs-gesetzes.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Kaissenberg in der „Kleingartenwacht“.

Gartenarbeiten im Februar-März.

Sobald nicht mehr allzuviel Frost im Boden ist, beginne man mit dem Umstechen der Baumscheiben, deren Durchmesser man nicht zu klein wählen darf. Ein Umgraben rings um den Wurzelhals hat nur den Zweck, den Boden etwas zu durchlüften. Für die Nährstoffaufnahme ist es zwecklos. Die hier liegenden tiefen Wurzeln sind nur die Weiterleitungsorgane für die durch die feinen Wurzeln aufgenommene gelösten Nährstoffe. Diese Wurzeln liegen viel weiter nach außen, so daß das Umgraben mindestens bis zur Kronentraufe geschehen muß. Eine Düngung geschieht am zweckmäßigsten auch in der Kronentraufe und noch darüber hinaus.

Falls vorhanden, düngt man die Obstbäume mit Sauche. Sehr dankbar sind sie aber auch für eine Düngung mit Ammoniaksuperphosphat. Konnte man im Januar nicht mit Kalk (Kainit) düngen, so gibt man jetzt zweckmäßig Kaliammonialsuperphosphat.

War die Saatgutbeschaffung bis jetzt noch unterlassen, so hole man sie schnellstens nach. Hat man noch vorjährige Saat liegen, so muß man sie unbedingt auf ihre Keimfähigkeit prüfen, um vor Fehlschlägen sicher zu sein. Zu diesem Zwecke legt man eine Anzahl Samen in feuchtes Fliesspapier oder auf feuchten Sand und beobachtet, in welcher Zeit und in welcher Menge sich kräftige Keimpflänzchen entwickeln. Fliesspapier bzw. Sand müssen stets feucht gehalten werden, dürfen aber auch nicht zu naß sein.

Ist der Boden trocken und die Witterung günstig, so kann man in wärmeren Gegenden schon Ende dieses Monats mit der Aussaat beginnen. Es kommen in Betracht: Frühe Erbsen, Spinat, Gartensellerie und Möhren. Die ausgelegten Samen decke man mit feiner Komposterde zu. Im warmen Mistbeete sät man jetzt Sellerie, Tomaten und frühe Kohlrarten, um zur richtigen Zeit kräftige Pflanzen zum Auspflanzen ins Freiland zu haben. Im kalten Mistbeete überwinterte Pflanzen sind allmählich abzuhäuten. Vor allem aber vergesse man nicht mit dem Vorfeimen der Frühkartoffeln zu beginnen.

Im Monat März hat die systematische Gartenarbeit zu beginnen. Alles Land ist umzugraben, soweit es bis jetzt noch nicht geschehen ist. Man sorge dafür, daß man jedes Jahr ein bestimmtes Stück des Gartenlandes mit Stallmist düngt, weil hierdurch der Boden gelockert und eine günstige Bodengare erzielt wird, die für das Wachstum der Pflanzen von größter Wichtigkeit ist. Will man die Düngewirkung des Stallmistes schon im ersten Jahre voll ausnützen, so muß man ihn bereits im Herbst eingraben, damit er in der Vegetationszeit schon möglichst weitgehend verrottet ist.

Bei Neupflanzungen von Obstbäumen sorge man dafür, daß nur solche Sorten gewählt werden, die sich auch tatsächlich für das betreffende Klima eignen; unter Umständen hole man den Rat eines erfahrenen Obstfachverständigen ein. Größte Sorgfalt ist auf das richtige Pflanzen der jungen Obstbäume zu verwenden. Ein schlecht gepflanzter Baum wird sich viel langsamer und unregelmäßiger entwickeln und später zum Ertrage kommen als ein gut gepflanzter. Bald nach dem Pflanzen schütze man die Bäume durch Bähle und Drahtgitter gegen Beschädigung aller Art.

